

**Gebührensatzung vom 16.12.2011  
zur Satzung über die Benutzung der Friedhofshalle in der Gemeinde Beelen**

1. Änderung vom 20.12.2013

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW S. 271) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV. NRW 1969 S. 712) i.V.m. der Satzung über die Benutzung der Friedhofshalle in der Gemeinde Beelen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beelen mit Beschluss vom 15.12.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhofshalle in der Gemeinde Beelen und den damit zusammenhängenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für darin nicht besonders aufgeführte, vom Benutzer beantragte Leistungen, werden die entstehenden Kosten berechnet.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt. Gebührenschuldner ist der nach § 1968 BGB zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtete Erbe. Unabhängig von ihrer Erbenstellung ferner die nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen verpflichteten Angehörigen. Darüber hinaus ist Gebührenschuldner, wer die Leistung beantragt oder den Antrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere, falls mehrere Erben vorhanden sind.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheids zu zahlen.

**§ 4**

**Gebühren**

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Benutzung der Einsegnungshalle 275,00 € je Sterbefall
2. Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes 275,00 € je Sterbefall
3. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ermäßigen sich die Gebühren der Ziffern 1 und 2 um 50 v.H.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.